

## **Information gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006**

### **Grenzwertgeberprüfgerät Typ ME 6 ...**

#### **I Geltungsbereich**

Dieses Dokument dient gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) zur Weitergabe von Informationen über besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) in Erzeugnissen.

#### **II Besonders besorgniserregende Stoffe**

Bei den Grenzwertgeberprüfgeräten handelt es sich um Erzeugnisse, bei denen Blei (CAS-Nr. 7439-92-1) ein Bestandteil der Grenzwertgeberprüfgeräte bildet.

#### **III Anleitung zur sicheren Verwendung**

Der besonders besorgniserregende Stoff ist in unlösbarer Form gebunden. Somit kann es bei sachgemäßem Umgang mit den Grenzwertgeberprüfgeräten zu keinem Zeitpunkt zu einer Freisetzung des Stoffes kommen. Risiken bestehen nur durch Verschlucken und Einatmen, die bei zweckmäßiger Verwendung ausgeschlossen werden können. Die sichere Verwendung schließt eine fachgerechte Entsorgung mit ein.

#### **IV Registrierung und Anmeldung von Stoffen in Erzeugnissen**

Gemäß Artikel 7, Absatz 1 b) und Absatz 3 der Verordnung ist die Registrierung und Anmeldung nicht erforderlich, da von normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen, wie unter Abschnitt III in diesem Dokument beschrieben, ausgegangen wird.